



Niederschrift

über die Sitzung des **Gemeinderates** am Mittwoch, dem **16. Juli 2025** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Zell-Pfarre.

A n w e s e n d:

Bürgermeister und Vorsitzender:	Heribert Kulmesch
Gemeindevorstandsmitglieder:	Mario Oraže Danijel Olip
Gemeinderäte:	Mag. (FH) Simone Reiner Philipp Rakuschek Hannes Piskernik Marko Oraže Florijan Dovjak Thomas Ogris Thomas Edlinger
Ersatzmitglied:	Maria Germana Roblek - Jug

A b w e s e n d:

Manfred Furjan - entschuldigt

Die Sitzung wurde von Bürgermeister Heribert Kulmesch ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der K-AGO für den heutigen Tag mit folgender Tagesordnung einberufen:

T a g e s o r d n u n g :

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschrift
3. Bestellung von zwei Mitunterfertigern gem. § 45 (4) AGO für die Niederschrift der heutigen Sitzung
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Berichte der Ausschüsse
6. Verordnung – Kinderbildungs- und -betreuungsordnung
7. Änderungen des Flächenwidmungsplanes – Lfd. Nr. 1a, 1b, 1c / 2025
8. Verlängerung der Vereinbarung Wanderweg Freibach – Stausee um weitere 10 Jahre
9. Ankauf eines Präsentationsbildschirmes für den Sitzungssaal

10. Aufstellung eines Geldausgabegerätes (Bankomat)
11. Änderung des Bebauungsplans
12. Energiebonus Kärnten 2025
13. Ankauf eines Teilstückes der Pz. .124, KG 72020, Teilabtretung an Hrn. Furjan
14. Stützmauer westlich vom Gemeindeamt – Vergabe Statikerleistungen

Punkt 1 der Tagesordnung

Der Bürgermeister eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest, da 10 Gemeinderäte und 1 stimmberechtigtes Ersatzmitglied anwesend sind.

Punkt 2 der Tagesordnung

Die Niederschrift der letzten GR – Sitzung vom 24. April 2024 ist den Gemeinderäten abschriftlich zugegangen. Diese wird in vorliegender Form unterfertigt.

Punkt 3 der Tagesordnung

Als Mitunterfertiger für die Niederschrift der heutigen GR - Sitzung werden **einstimmig mit 11: 0 Stimmen** GR Mag. (FH) Simone Reiner und GR Marko Oraže bestellt.

Punkt 4 der Tagesordnung

- 24.04. GR – Sitzung
- 28.04. Geschenksüberbringung an Frau Katharina und Herrn Anton Olip, Zell – Pfarre 10, zum 50- jährigen Hochzeitsjubiläum
- 29.04. Gespräch mit Hrn. Kelih bez. Grundankauf Haltestelle / Geweg Mažej Insel
- 29.04. Termin mit Hrn. Notar Dr. Užnik Thomas – Vertragsunterzeichnungen
- 29.04. „13 žrtev“ inkl. Kranzniederlegung
- 30.04. Frühlingsfest
- 06.05. KLAR! Rosental Workshop
- 07.05. Geschenksüberbringung an Hrn. Johann Jagoutz, Zell-Homölich 3, zum 85. Geburtstag
- 08.05. Gespräch mit dem Wegereferenten des ÖAV Hrn. Ing. Maierhofer
- 13.05. Besprechung mit Hrn. Rausch von der Swietelsky bez. der Kanalschlussrechnungen, Abschluss bis Juni geplant, keine Rückmeldung der Fa. Swietelsky, somit werden die Schlussrechnungen gem. Korrektur bei der Förderstelle eingereicht
- 22.05. Gespräch mit Hrn. DI Hufnagl (WLV) bez. der Auflagen beim Baulandmodell Zell-Pfarre, Ing. Spielberger hat einen Entwurf für den Oberflächenabfluss im Sinne der Bauwerber erstellt
- 06.06. Grundeinlöseverhandlungen - Ortsdurchfahrt Zell-Pfarre
- 04.06. Grundeinlöseverhandlungen – Ortsdurchfahrt Zell-Pfarre
- 05.06. Geschenksüberbringung an Frau Josef und Herrn Thomas Roblek, Zell – Oberwinkel 4, zum 50- jährigen Hochzeitsjubiläum
- 06.06. Überbringung eines Taufpaketes der Familie Kelih Martina & Martin, Zell-Pfarre 88, für Sohn Samo
- 11.06. Bauverhandlung Marjan Franz Burkhard Mak, Zell-Mitterwinkel 32, - Zu & Umbau Wohnhaus
- 11.06. Geschenksüberbringung an Fr. Margaretha Kelih, Zell-Pfarre 78, zum 85. Geburtstag
- 24.06. Gespräch mit Hrn. Ribitsch bez. der getätigten Investitionen beim Buffetgebäude

- 25.06. Sitzung Klimabündnis Kärnten
- 05.07. Eröffnungsfeier Buffetgebäude Stausee
- 07.07. Gespräch mit Hrn. Furjan bez. Errichtung Gehweg bei seinem Anwesen & Haltestellenzufahrt Mažej Insel
- 08.07. GV – Sitzung
- 14.07. Ortsaugenscheine mit Hrn. Mag. Lorenz vom Amt d. Ktn. Landesregierung (Naturschutz) – Lagerflächen für das Aushubmaterial der WLV & Widmungserweiterung im Bereich des Buffetgebäudes
- 16.07. Besprechung mit Hrn. Münzer und seinem Polier von der WLV betreffend des Baubeginns beim Hochwasserschutzprojekt Zell-Pfarre

Punkt 5 der Tagesordnung

Der Obmann des Kontrollausschusses GR Marko Oraže berichtet ausführlich über die stattgefundene Sitzung am 05. Juni 2025. Seitens des Ausschusses wird angeregt, auf alle vorliegenden Ansuchen schriftlich zu antworten und den Förderwerbern bekannt zu geben, dass derzeit aufgrund der budgetären Situation keine Förderauszahlungen erfolgen können.

Punkt 6 der Tagesordnung

Die Finanzverwalterin erläutert die überarbeitete Kinderbildungs- und -betreuungsordnung und bringt dem GR die Abänderungen zur Beratung vor.

Beiträge	Alt	Neu ab 01.09.25	
Essen	4,00	5,00	
Bastelbeitrag Hort/Jahr	15,00	30,00	
Bastelbeitrag KG / Jahr	30,00	50,00	

Vorgabe Land:

Verpflegung (Jause+Mittagessen) max. € 143 davon max. € 120,--Mittagessen pro Kind und Monat

Bastelbeitrag: max. € 18,00 pro Kind und Monat (180 pro Jahr möglich)

Verrechnung Essenslieferant - Feine Küche – Kulterer

	alt	Neu ab 01.09.2025	
Essen	4,60	4,75	
Tägliche Zustellung	28,00	31,00	
Kosten / Essen inkl Zustellung	ca. 6,30	ca 6,66	

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag:

Halbtags: von 6.45 Uhr bis 12.45 Uhr

Ganztags: von 6.45 Uhr bis 16.00 Uhr - freitags bis 15.00 Uhr

Die vorliegende Verordnung gem. Anlagen „A“ wird **einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen.**

Punkt 7 der Tagesordnung

Der AL erläutert dem GR, dass Herr Olip Daniel um Umwidmung der Parzellen bzw. Teilstücke gem. nachstehender Kundmachung angesucht hat.

Gemeinde Zell / Občina Sele
Bezirk Klagenfurt - Land / Občina
Celovec - deželna
A - 9170 Zell / Sele



Zahl: 031-2/2025/01/nt

31.03.2025

KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Zell beabsichtigt gemäß § 34 in Verbindung mit § 38 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 LGBl. Nr. 59/2021, in der geltenden Fassung, folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes in Beratung zu ziehen:

Lfd. Nr.	Antragsteller	Parz. Nr. Katastralgemeinde	derzeitige Widmung	beantragte Widmung	Fläche in m ²
1a /2025	Gemeinde Zell	209/1 (Teilstück) KG 72021 Zell bei Sonnegg	Grünland – Hofstelle	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	227m ²
1b /2025	Gemeinde Zell	224/1 (Teilstück) KG 72021 Zell bei Sonnegg	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche	Grünland – Hofstelle	188 m ²
1c /2025	Gemeinde Zell	224/1 (Teilstück) KG 72021 Zell bei Sonnegg	Verkehrsfläche Weg nach Luftbild	Grünland – Hofstelle	35 m ²

Der Entwurf dieser Änderungen des Flächenwidmungsplanes ist beim Gemeindeamt Zell, während der Amtsstunden in der Zeit

vom 07.04.2025 bis 12.05.2025

zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und auch im Internet unter www.zell-sele.at abrufbar.

Innerhalb dieser Auflagefrist ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt schriftlich begründete Einwendungen gegen den vorliegenden Änderungsentwurf des Flächenwidmungsplanes einzubringen.

Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat gemäß § 38 Abs. 4 des Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl.Nr. 59/2021 i.d.g.F. bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:


Heribert Kulmesch

Angeschlagen am: 07.04.2025
Abgenommen am: 07.07.2025
Im Internet bereitgestellt:



Im Vorprüfungsverfahren wurde von Herrn MMag. Klaus Gruber vom Amt der Ktn. Landesregierung – Abt. 15, festgehalten, dass aus raumordnungsfachlicher Sicht den Widmungsänderungen zugestimmt wird, und keine spezifischen Stellungnahmen angefordert werden müssen. Die Gemeinde hat nach § 34 Abs. 1 des K-ROG 2021 das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ darzulegen. § 38 Abs. 7 Zi 1 u. 2 sind zu berücksichtigen.

Aus Sicht der Gemeinde kann der Widmungsverlagerung zum Umbau des Auszugshauses zugestimmt werden, da sie im Einklang mit dem OEK steht und ein Auszugshaus im Sinne der Weiterführung und Erhaltung der Landwirtschaft benötigt wird.

Zu dieser Kundmachung wurden nachstehende Stellungnahmen (alle positiv) übermittelt:

- WLIV:

Sachbearbeiter: HR Dipl.-Ing. Dr. Hansjörg Hufnagl
Unsere Zl: 16579079
Ihre Zl.: 031-2/2025/01/nt

Änderungen des Flächenwidmungsplanes
Antwortmail an die Gemeinde Zell-Sele - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Zugrundelegung des vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft genehmigten Gefahrenzonenplanes der Gemeinde Zell-Sele (Revision 2023), wird zu den nachstehenden Umwidmungspunkten folgende Stellungnahme abgegeben:

1a,b,c/2025

Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücksflächen liegen außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen. Hinsichtlich ihrer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Mit freundlichen Grüßen,

Wildbach- und Lawinenverbauung
GBL Kärnten Süd

Dipl.-Ing. Dr. Hansjörg Hufnagl
Gebietsbauleiter - Stellvertreter

- Abt. 8 SUP:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Ableitung 8 – Umwelt, Naturschutz und
Klimaschutzkoordination
SUP – Strategische Umweltprüfung

LAND KÄRNTEN

Ans: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Fleischbacher Straße 29
9020 Klagenfurt am Wörthersee

An die
Gemeinde Zell / Občina Sele
9170 Zell / Sele

	
GEMEINDE ZELL OBČINA SELJE	
Eing. Sele	16. Mai 2025
12	

Datum	15. Mai 2025
Zahl	08-SUP-16338/2023-15
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen	
Auskunfts	DI(FH) Michael Mischitz
Telefon	050 536 18140
Fax	050 536 18209
E-Mail	michael.mischitz@ktn.gv.at

Seite 1 von 1

Betreff:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zell / Občina Sele

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF, sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 31.03.2025, Zahl: 031-2/2025/01/nt, vorgelegten Umwidmungsanträgen ist auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage des zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 16, Abs. 2 K-ROG 2021 nicht zu erwarten.

1. Zu den Umwidmungsanträgen 1a, 1b, 1c/2025:

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann den Anträgen zugestimmt werden. Relevante Nutzungskonflikte sind nicht auszumachen.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Amtssachverständige:
DI(FH) Michael Mischitz

zur Kenntnis:

1. **Abteilung 16 – Standort, Raumordnung, Energie, im Hause:** (zu Zahl: 031-2/2025/01/nt)

- BHKL Bezirksforstinspektion:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
KLAGENFURT-LAND
Bereich 8 - Bezirksforstinspektion

LAND  KÄRNTEN

An die
Gemeinde Zell-Sele
9170 Zell-Pfarre 75

Datum:	09.04.2025
Zahl:	KL 13-FLÄWI-1098/2025 (002/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anfügen!
Aussteller:	DI Marjan DAVID
Telefon:	050-536-54131
Fax:	050-536-54001
E-Mail:	bhkl.bf@ktn.gv.at
Seite:	1 von 1

Betreff:

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Basis:

Kundmachung Zl.: 031-2/2025/01/nt vom 31.03.2025

	GEMEINDE ZELL OBČINA SELE
Eing. 22. April 2025	
	031-2

Bezugnehmend auf den o.a. Betreff, wird seitens der Bezirksforstinspektion Klagenfurt nachfolgende Stellungnahme abgegeben.

Bei der gegenständlichen Kundmachung ist Wald weder direkt noch indirekt betroffen, daher kann eine weitere forstfachliche Stellungnahme entfallen.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bereich 8 – Bezirksforstinspektion:
Der Bezirksforstinspektor:

DI Marjan DAVID

Nachrichtlich an:

1. Das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 15, Mießtaler Str. 1, 9020 Klagenfurt – per E-Mail zur Kenntnisnahme;
2. Forstaufsichtsstation Ferlach – im Hause;

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/bmss/signatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche persönliche oder telefonische Rückfrage bei der angedingten Stelle während ihrer Anwesenheit geprüft werden.

Die oben angeführten Umwidmungen (gem. Kundmachung vom 31.03.2025, Zahl: 031-2/2025/01/nt) und die damit einhergehende Verordnung wird **einstimmig mit 10 : 0 Stimmen** (GV Olip stimmt wegen Befangenheit nicht mit) **beschlossen**.

Punkt 8 der Tagesordnung

Der AL berichtet, dass Hr. DI Michael Johann mündlich einer weiteren Verlängerung nachstehender Vereinbarung um 10 Jahre (2025-2035) zugestimmt hat.

Vereinbarung über die Errichtung des Wanderweges Freibach-Stausee

zwischen

DI Michael Johann
Oberdörfli 9
9173 St. Margareten im Rosental
als Grundeigentümer

und

Gemeinde Zell
A-9170 Zell Pfarre 75
vertreten durch Bürgermeister Engelbert Wassner
als Errichter und Betreiber des Wanderweges

1. Die Gemeinde Zell errichtet, erhält und betreibt einen Wanderweg zwischen den Gasthäusern Tèrkl und Stauseewirt, der im Bereich der Parzellen 1067/5, 1113/1, 1113/2 der KG Niederdörfli sowie 99/1, 99/3, 110, 113 und 119/1 der KG Zell bei Sonnegg über den Besitz von DI Michael Johann verläuft. Dieser erteilt unter den in dieser Vereinbarung festgehaltenen Bedingungen die Zustimmung dazu.
2. Der Verlauf des Wanderweges wurde bei einer gemeinsamen Begehung festgelegt. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung beziehen sich auf den gesamten Verlauf des Weges zwischen der Abzweigung der Parzelle Zell bei Sonnegg 88/2 von der Landesstraße bis inklusive der dritten Freibach-Brücke, wo der Wanderweg auf das Eigentum des Forst- und Rentamt Hollenburg überleitet.
3. Die Gemeinde Zell verpflichtet sich, bei der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung des Wanderweges alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und alle notwendigen Bewilligungen und Anzeigen auf ihre Kosten einzuholen.
4. Die bestehende Freibach-Brücke bei der „Lasch-Säge“ wird beidseitig mit einem Geländer ausgerüstet. Zwei weitere Fußgängerbrücken werden bachaufwärts errichtet (in Form von Lärchenträgern mit Holzpollenbelag und beiderseitigem Geländer mit einer Sicherung gegen Abschwemmung bei Hochwasser). Die Brücken werden durch die Forstverwaltung Freibach errichtet, die dafür von der Gemeinde Zell einen Kostenersatz zuzüglich eines angemessenen Entgeltes erhält. Die Gemeinde ist für die Erhaltung der zwei Gehbrücken zuständig und kommt für deren Kosten auf.
5. Für den Bau des Wanderweges sind keine Erdarbeiten notwendig. In bestimmten Bereichen kann der Weg allenfalls händisch mit Schaufel und Krampen erweitert werden, Maschinen kommen aber nicht zum Einsatz.
6. Der Weg wird in einer holzunschädlichen und landschaftsangepassten Weise markiert. An beiden Enden des Weges werden Wegweiser sowie Hinweistafeln aufgestellt auf denen auf allgemeine Verhaltensmassregeln (Müllentsorgung, Vermeidung von Lärm, Schutz von Pflanzen, usw.) hingewiesen wird. An einer gemeinsam festzulegenden Stelle kann ein Rastplatz mit Tischen und Bänken errichtet werden, sowie Schautafeln, die auf geschichtliche und ökologische Besonderheiten hinweisen. Die Gestaltung erfolgt in Absprache mit dem Grundeigentümer.
7. Die Benutzung des Weges ist nur für Fussgeher gestattet. Die Gemeinde übernimmt es, durch die Gestaltung des Weges und allfällige weitere Maßnahmen dafür zu sorgen, dass kein Fahrzeugverkehr (auch kein Radverkehr) auf dem Wanderweg stattfindet.

8. Die Gemeinde übernimmt die regelmäßige Reinigung des Wanderweges, des Bachbettes und der engeren Umgebung derselben von Abfällen (mindestens einmal jährlich). Bei Feststellung grober Verunreinigungen ist der Grundeigentümer berechtigt, von der Gemeinde eine Flur-Reinigung zu verlangen, die dann binnen zehn Tagen durchzuführen ist.
9. Die Gemeinde übernimmt die Erhaltung des Weges, die Entfernung allfälliger Hindernisse sowie die regelmäßige Kontrolle (und allfällig die Reparatur) der Einrichtungen, insbesondere der Brücken, auf ihre Funktionsfähigkeit und Sicherheit. Die Gemeinde hat den an den gegenständlichen Weg angrenzenden forstlichen und nichtforstlichen Bewuchs vor der Öffnung durch den Verkehr und während der Zeit der Freigabe regelmäßig zu kontrollieren und erkennbare Gefährdungen – unabhängig von der Ursache – auf eigene Kosten zu beseitigen. Eingriffe in den Bewuchs oder den Bodenzustand bedürfen – ausgenommen bei Gefahr im Verzug – der Zustimmung des Grundeigentümers. Wenn die Entfernung von Bäumen für die Sicherheit des Wanderweges notwendig sein sollten, übernimmt die Gemeinde die Kosten für deren Fällung und Bringung. Gewonnenes Holz bleibt Eigentum des Grundeigentümers. Kann die Gefährdung nicht sofort beseitigt werden, hat die Gemeinde namens des Grundeigentümers den Weg zu sperren.
10. Die Gemeinde Zell als Wegerhalter und -betreiber haftet für die Sicherheit des Wanderweges im vollen Ausmaß. Die Gemeinde verpflichtet sich, den Grundeigentümer, seine Leute und seine Rechtsnachfolger gegenüber allen Forderungen schad- und klaglos zu halten, die sich aus der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung des Weges ergeben. Diese Haftung umfasst den Weg, aber auch den Zustand des angrenzenden Waldes. Sie betrifft insbesondere alle Schadenersatzansprüche, die sich nach allfälligen Unfällen am Weg ergeben können, ohne Unterschied, ob sie sich aus dem Zustand des Weges, des angrenzenden Waldes, der Brücken oder aus sonstigen Gründen ereignen. Die Gemeinde hat den Grundeigentümer und dessen Leute gegen jegliche Schadenersatzansprüche aus dem Titel eines mangelhaften Zustandes des vertragsgegenständlichen Weges (§1319a ABGB) sowie eines mangelhaften Zustandes des an das Objekt angrenzenden forstlichen bzw. nichtforstlichen Bewuchses schad- und klaglos zu halten und ihm die aus einem solchen Grund auferlegte Schadenersatzleistung samt allen Verfahrens- und Vertretungskosten unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis zu ersetzen.
11. Die Gemeinde hat vor Errichtung des Wanderwegs eine Haftpflichtversicherung zur Abdeckung von Haftungsrisiken für Personen- und Sachschäden der Benutzer, welche durch einen mangelhaften Wegzustand, durch den gefährdenden Zustand der an den vertragsgegenständlichen Weg angrenzenden Flächen einschließlich ihres Bewuchses, durch auf ihnen befindliche Baulichkeiten und Anlagen und durch Arbeiten zur Bewirtschaftung dieser Flächen entstehen können, mit einer, der Geldwertveränderung anzupassenden Versicherungssumme von mindestens 2,0 Mio. Euro abzuschließen. Bei Wegfall der Versicherung wird diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufgelöst.
12. Der Grundstückseigentümer weist ausdrücklich darauf hin, dass das Freibachtal speziell bei Föhnstürmen durch Fallwinde sturmgefährdet ist und die Gefahr von fallenden Bäumen oder Ästen bei Wind erheblich ist. Die Gemeinde errichtet daher beiderseits des Weges Hinweistafeln, die das Begehen des Weges bei Sturm untersagen.
13. Der Grundeigentümer ist berechtigt, den Weg jederzeit zu befahren und befahren zu lassen.

14. Der Grundeigentümer ist berechtigt, für die Durchführung von Schlägerungs- und Bringungsarbeiten und wegen sonstiger der Bewirtschaftung des Waldes dienender Gründe den Wanderweg zeitweise zu sperren. Der Wanderweg wird in dieser Zeit mit der Tafel „Befristetes forstliches Sperrgebiet“ gekennzeichnet.
15. Die Gemeinde verzichtet auf jeglichen Schadenersatzanspruch gegen den Grundeigentümer und an der Bewirtschaftung seines Grundbesitzes mitwirkenden Personen für eine Beeinträchtigung ihrer in dieser Vereinbarung genannten Rechte und für eine Beschädigung der Einrichtungen des Wanderweges.
16. Für alle Kosten, die sich aus der Errichtung des Wanderweges, dem Betrieb, der Instandhaltung und der Entfernung der Einrichtungen (nach Ablauf dieser Vereinbarung) ergeben, sowie für alle Kosten, Gebühren und Abgaben für die Errichtung dieses Vertrags, kommt die Gemeinde Zell auf.
17. Alle Bestimmungen dieser Vereinbarung beziehen sich auf DI Michael Johann und seine Rechtsnachfolger. Eine Ersitzung des Wegrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
18. Diese Vereinbarung gilt vom Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung bis zum 31. Dezember 2015 und kann danach für weitere zehn Jahre verlängert werden, wenn beide Seiten zustimmen. Nach Ablauf der Vertragsdauer hat die Gemeinde innerhalb einer Frist von sechs Monaten die von ihr errichteten Einrichtungen des Wanderweges auf ihre Kosten zu entfernen. Für allfällige seitens der Gemeinde getätigte Aufwendungen hat der Grundeigentümer keine Ablöse zu leisten. Für Verpflichtungen, die bereits vor Auflösung oder Ablauf dieser Vereinbarung entstanden sind, haftet die Gemeinde bis zur vollständigen Tilgung dieser Verpflichtungen weiter.
19. Gerichtsort für Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, ist das Bezirksgericht Ferlach.
20. Dieser Vertrag wird in je einer Originalausfertigung für beide Vertragsparteien abgeschlossen. Die Gemeinde ist zur Vorlage an das Finanzamt verpflichtet.

Gemeinde ZELL

Der Bürgermeister:

Wagner

Das Vorstandsmitglied:

Kühnle H.



Grundeigentümer

DI Michael Johann

DIPL-ING. MICHAEL JOHANN
FORSTVERWALTUNG FREIBACH
 9173 ST. MARGARETEN IM ROSENTHAL
 OBENDÖRFEL 9, TEL/FAX: (04226) 216

Diese Vereinbarung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 12.10.2002 beschlossen.

Das Gemeinderatsmitglied:

Josef Dvorjak

Oberdörfel, Zell-Pfarre 15.10.2002

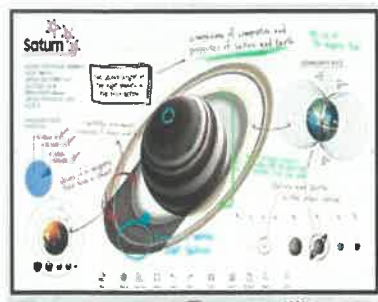
Es wird einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen, diese Vereinbarung einvernehmlich um weitere zehn Jahre bis zum 31.12.2035 zu verlängern.

Punkt 9 der Tagesordnung

Der AL berichtet, dass ein entsprechend geeigneter Präsentationsbildschirm mit Touchfunktion und einer fahrbaren Halterung ca. € 3.500,-- gem. nachstehendem Beispiel kosten würde.

SAMSUNG Flip Pro WM85B, 85"

Varianten anzeigen



Artikel-Nr.: 353141
Hersteller-Nr.: LH85WMBWLGCXEN

€ 2484¹⁰

inkl. 20% MwSt
Versand ab € 40¹⁰

JETZT: 0 % FINANZIERUNG IN RATEN
Mehr erfahren über die Finanzierung



NEOMOUNTS BY NEWSTAR PLASMA-M2500 Black 42-100"

Artikel-Nr.: 268813
Hersteller-Nr.: PLASMA-M2500BLACK

€ 1040³⁰

inkl. 20% MwSt
Versand ab € 40³⁰

JETZT: 0 % FINANZIERUNG IN RATEN
Mehr erfahren über die Finanzierung



IN DEN WARENKORB



VERSAND

ABHOLUNG IN DER FILIALE

ca. 2-3 Werktagen versandbereit

Dornbirn: 1 Woche
Graz Nord: 1 Woche
Graz Süd: 1 Woche
Innsbruck: 1 Woche
Klagenfurt: 1 Woche
Linz: 2-3 Werktage



Ein Präsentationsbildschirm ohne Touchfunktion wäre deutlich günstiger (ca. € 2.200,-- inkl. Halterung). Weiters hat die Firma Mayr Schulmöbel ein Angebot für einen Touchmonitor mit einer Tafelsoftware zum Preis von ca. € 6.000,-- übermittelt.

Seitens des GR ist man einhellig der Meinung, dass eine Touchfunktion nicht unbedingt notwendig sei. Somit wird **mit 9 : 2 Stimmen** (SE Oraže Marko, Maria Germana Roblek – Jug) ein Budgetrahmen in der Höhe von € 2.500,-- **beschlossen** und ein geeigneter Präsentationsbildschirm ohne Touchfunktion mit einer fahrbaren Halterung angeschafft.

Punkt 10 der Tagesordnung

Der AL berichtet, dass durch die Österreichische Nationalbank (OeNB) in unserer Gemeinde ein Geldausgabegerät (Bankomat) aufgestellt werden könnte. Seitens des GV wurde als Standort der Eingangsbereich beim Gemeindeamt vorgeschlagen. Voraussetzung für die Aufstellung wäre die Übernahme der Stromkosten (ev. Internet) mit ca. €1.000,-- / Jahr sowie der Kosten für bauseitige Vorbereitungen (Durchbruch) und Einhaltung nachstehender verpflichtender Bedingungen durch die OeNB.

1. Standortbedingungen

Der Standort für das Geldausgabegerät („GA“) ist barrierefrei.

Sollte der vorgesehene Aufstellungsort nicht im Gemeindeeigentum stehen, ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümer zu treffen, um die Aufstellung des GA zu ermöglichen. Ansprechpartner für die Aufstellung des GA ist für die OeNB immer die jeweilige Gemeinde. Eine Vereinbarung mit einem dritten Gebäude oder Liegenschaftseigentümer wird seitens der OeNB nicht abgeschlossen, hierfür ist die Gemeinde zuständig. Etwaige Pacht- oder Mietkosten sind von der Gemeinde zu tragen.

2. Betreiber

Die Aufstellung und der Betrieb der GA erfolgt durch den im von der OeNB durchgeführten Vergabeverfahren bestbietenden Bieter bzw. seine Subunternehmer im Namen der OeNB („GA-Betreiber“).

3. Kontaktperson

Die Gemeinde macht eine Kontaktperson für den Betrieb des GA namhaft, die bei Bedarf Auskünfte an den GA-Betreiber bzw. die OeNB geben kann und für einfache Tätigkeiten (z.B. Neustart des GA) oder im Falle von Rückfragen zur Verfügung steht.

Die Kontaktperson prüft das GA auf Basis eines von der OeNB zur Verfügung gestellten Formblatts (inkludiert z.B. Probeabhebungen, etc.) und übermittelt der OeNB zur Dokumentation ein Foto des für den erstmaligen Betrieb bereiten GA. Die Unterlagen sind elektronisch an eine von der OeNB zur Verfügung gestellte Kontaktmailadresse zu übermitteln. Die OeNB übernimmt für diese Tätigkeit keine Kosten.

4. Bauseitige Vorbereitung

In allen Fällen müssen die Vorbereitungen für den Einbau wie beispielsweise Wanddurchbrüche, Änderungen in Verglasungen, etc. bauseitig auf Kosten der Gemeinde durchgeführt werden. Genaue Instruktionen bzw. Geräteklizen werden der Gemeinde seitens der OeNB bzw. dem Betreiber zur Verfügung gestellt. Allenfalls wird mit dem GA-Betreiber eine Seichterung des Standortes durchgeführt. Die Gemeinde stimmt einer allfällig erforderlichen Videoüberwachung des Gerätes durch den GA-Betreiber zu. Die Kosten für die Anbringung und den Betrieb einer Videoüberwachung werden durch den GA-Betreiber getragen.

5. Stromversorgung

Eine 230V-Stromversorgung entweder über eine gesicherte Schuko-Steckdose oder über eine feste Verbindung ist herzustellen. Die Stromkosten sind von der Gemeinde bzw. vom Gebäude- oder Liegenschaftseigentümer zu tragen.

6. Datenanbindung

Sollte sich die Mobilfunk-Empfangsqualität am Standort als unzureichend erweisen, ist bauseitig eine Datenanbindung (ADSL oder Ähnliches) kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

7. Reinigungsarbeiten

Der Standortinhaber stellt sicher, dass die Außenseite des Gerätes (insbesondere: Bildschirm, Tastatur) regelmäßig gemäß Instruktion des GA-Betreibers gereinigt wird.

8. Abgaben

Die Gemeinde trägt etwaige Abgaben und Steuern, die durch das GA entstehen (z.B. Gebrauchsabgaben).

9. Zusätzliche Kosten

Die Gemeinde trägt etwaige weitere Kosten, die durch den Betrieb des GA entstehen, und nicht vom GA-Betreiber und der OeNB übernommen werden.

10. Zugänglichkeit des Standortes für Wertetransporteur*innen bzw. Servicearbeiten

Da die Anfahrtstage und -zeiten der Wertetransporteur*innen zur Befüllung extern vorgegeben sind, muss eine Zugänglichkeit der Räumlichkeiten zur Befüllung auch zu Randzeiten sichergestellt sein. Dies kann z.B. durch die Übergabe eines Schlüssels oder einer Zugangskarte an die Wertetransportfirma erfolgen.

11. Versicherung

Der GA-Betreiber haftet im Falle externer Ereignisse (z.B. Einbruchversuche, Vandalismus, mögliche Sprengungen) für keinerlei Schäden an z.B. Gebäude, Straße, Umgebung. Derartige Schäden sind auch nicht von der Versicherung des GA-Betreibers oder der OeNB gedeckt. Liegenschafts- bzw. Gebäudeeigentümer haben entsprechende Meldungen an deren Versicherung (z.B. Gebäudeversicherung / mögliche Risikoerhöhung durch die Installation eines GA) zu erstatten, dass ein GA auf der Liegenschaft oder an dem Gebäude installiert wurde.

12. Informationspflichten

Bei wichtigen oder sicherheitsrelevanten Vorfällen (z.B. schwere Beschädigung des GA, versuchte Sprengungen) sind die OeNB und der GA-Betreiber von der Kontaktperson der Gemeinde unverzüglich per E-Mail zu informieren.

Im Falle von Ausfällen und Mängeln ist der GA-Betreiber seitens der Gemeinde unverzüglich zu informieren, damit dieser die Behebung vornehmen kann. Die Kontaktperson der Gemeinde informiert auch die OeNB über schwerwiegende und laufend auftretende Mängel.

13. Eröffnung des GA

Der OeNB wird die Option eingeräumt das GA in einem feierlichen Akt gemeinsam mit Vertreter:innen der Gemeinde zu eröffnen.

14. Dauer des Betriebes des GA

Das GA steht ab dem Tag der Inbetriebnahme für eine Dauer von 5 Jahren zur Verfügung. Die Gemeinde verpflichtet sich, den angegebenen Standort samt Nebenleistungen für diesen Zeitraum unter den angeführten Bedingungen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

15. Ende des Betriebes des GA

Die Zurverfügungstellung des GA durch die OeNB endet automatisch 5 Jahre nach der Inbetriebnahme des GA ohne weiteres Zutun der Gemeinde und der OeNB.

Eine Verlängerung des Betriebes des GA für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum ist nach 5 Jahren bei Zustimmung der OeNB und der Gemeinde möglich. Die Gemeinde ist in diesem Fall bis zum Betriebsende verpflichtet, die angeführten Bedingungen/Leistungen weiterhin kostenfrei zu erfüllen.

Die OeNB ist berechtigt, das GA bei Wegfall einer wesentlichen Voraussetzung oder Nichteinhaltung der in diesem Antrag festgelegten Bedingungen/Leistungen abzubauen und die Vereinbarung vorzeitig zu beenden.

Endet die Zurverfügungstellung des GA durch die OeNB, so wird das GA auf Kosten der OeNB entfernt. Allfällige Kosten der Rückbaumaßnahmen sind von der Gemeinde bzw. vom Gebäude- oder Liegenschaftseigentümer zu tragen.

16. Kostenersatz

Die Gemeinde muss ihre Leistungen kostenfrei zur Verfügung stellen und erhält dafür keinerlei Ersatzleistungen von der OeNB und dem GA-Betreiber.

17. Verpflichtungen der OeNB

Für die OeNB ergeben sich aus der Bereitstellung des GA keinerlei Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde. Die OeNB und der GA-Betreiber haften nicht gegenüber der Gemeinde oder Dritten. Die OeNB ist dazu berechtigt, den Antrag der Gemeinde ohne die Angabe von Gründen abzulehnen.

18. Verpflichtungen der Gemeinde

Es gelten die Bedingungen dieses Antrages und die Gemeinde verpflichtet sich diese einzuhalten. Darüber hinausgehende Vereinbarungen bedürfen der beidseitigen Schriftform.

Es wird mit **8 : 3 Stimmen** (SE GR Dovjak Florijan, Oraže Marko & Ersatzmitglied Maria Germana Roblek – Jug) **beschlossen**, den Standort gem. den verpflichtenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen und die anfallenden Kosten (Strom, Durchbruch) zu übernehmen.

Punkt 11 der Tagesordnung

Der Bgm. berichtet, dass man in den Gremien bereits öfters über die Abänderung des Bebauungsplanes (ua folgende Punkte wie Wegbreiten, Umkehrplätze, Mindestgröße von Baugrundstücken) und mögliche Beschlussfassung einer diesbezüglichen neuen Verordnung diskutiert hat. Der AL bringt dem GR dazu nachstehendes Angebot von Fr. Mag. Wutte (RPK Raumplanungsbüro) für die Überarbeitung des Bebauungsplanes zur Kenntnis.

Die Abänderung bzw. Überarbeitung eures textlichen Bebauungsplanes aus dem Jahr 2005 muss nach den Bestimmungen des neuen Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, § 47, erfolgen.

Wenn auch nur 2 bis max. 3 Adaptierungen gemäß Telefonat mit Herrn Spielberger erforderlich sind und der Bebauungsplan weiterhin sehr „schmal“ gehalten werden soll, sind nach den gesetzlichen Vorgaben folgende Planungsschritte erforderlich.

1. Überarbeitung der Verordnung samt Erläuterungen gemäß § 47 Abs. 2 des K-ROG 2021
 - Örtliche Bestandsaufnahme /Strukturanalyse
 - Berücksichtigung örtlicher Planungsvorgaben (ÖEK und bestehende BBPL)
 - Prüfen der Sinnhaftigkeit von Bebauungszonen und ggf. Ausarbeiten von Vorschlägen
 - Mögliche Ergänzungen zu den Bebauungsbestimmungen (z.B. auch Vorgabe von Kubaturen etc.)
 - Verordnungsentwurf in Abstimmung mit der Gemeinde
 - Erläuterungen zu den Bestimmungen der Verordnung
2. Begleitung des Planungsprozesses
 - Arbeitssitzungen mit Gemeinde / Bausachverständigen
 - Abnahmegespräche mit den zuständigen Prüfbehörden (AKL, Abt. 15)
 - Begleitung des 8-wöchigen Kundmachungsverfahrens
 - Gemeinderatsbeschluss

Die Arbeiten bis zur Vorlage eines beschlussreifen und abgestimmten generellen Bebauungsplanes nehmen ca. 4-6 Monate in Anspruch nehmen.

Erfahrungsgemäß ist mit einem Aufwand von 80-100 Stunden (á 110,43 + 10 % NKP +20 % MwSt.) für die Erstellung des generellen Bebauungsplanes inkl. Abstimmungsgespräche zu rechnen. Wie bieten euch diese Arbeiten um einen Preis von € 5.800,-- + 20 % MwSt. an (Gemeinderabatt mind. 30 %) an. Sollte der Arbeitsaufwand geringer ausfallen, erfolgt natürlich eine Abrechnung nach tatsächlichem Stundenaufwand.

In diesem Zusammenhang wurde von Fr. Mag. Wutte auch auf mögliche Synergien im Zuge der Neufassung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK) hingewiesen.

GR Marko Oraže sagt, dass man die Neufassung des Bebauungsplanes gemeinsam mit der Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, welches in den kommenden Jahren erfolgen wird, beschließen soll. Weiter erkundigt sich GR Marko Oraže, warum seitens der Gemeinde Zell/ Sele gemäß Unterlagen die Überarbeitung des Bebauungsplanes ASV Spielberger anvertraut wurde. Er verweist darauf, dass ASV Spielberger in der Gemeinde Zell laut Auskunft nur für laufende und nicht abgeschlossene Projekte tätig ist. Der Bgm. sagt, dass mit ihm nur einige Punkte besprochen wurden, die Überarbeitung jedoch vom Raumplanungsbüro erfolgen wird.

GV Olip Danijel ist der Meinung, dass für eine Neufassung derzeit aus finanziellen Gründen kein Bedarf besteht.

Nach eingehenden Beratungen wird **mit 6 : 5 Stimmen** (dagegen EL Mandatäre, GR Oraže Marko mit der Begründung, dass man Synergien mit der ÖEK Überarbeitung nutzen könnte) **beschlossen**, die Firma RPK ZT GbmH Raumplanungsbüro mit der Erstellung des Bebauungsplanes zum Gesamtpreis von € 5.800,-- netto gem. Angebot zu beauftragen. Dieser Betrag wird in den Nachtragsvoranschlag aufgenommen.

Punkt 12 der Tagesordnung

Der AL berichtet, dass seitens der Gemeinde Zell das Ansuchen zur Unterstützung des nachstehenden Projektes gem. der „Richtlinie – Kommunaler Energiebonus Kärnten 2025“ gestellt wurde. Seitens des Landes wurde eine Förderung in der Höhe von 90% in Aussicht gestellt.

Projektkategorien

Name/ Bezeichnung des Projektes	Anschaffung Beschattungssysteme und akkubetriebener Arbeitsgeräte
Kurze prägnante Beschreibung des Projektes	Bei der Volksschule und beim Gemeindeamt wird ein Beschattungssystem angebracht und für den Bauhof werden akkubetriebene Geräte angeschafft.
Ziele bzw. nicht Ziele des Projektes	Eindringen der Hitze und Sonnenstrahlung verhindern, bei Räumen wird angenehme Raumtemperatur ohne energieintensive Klimaanlage gewährleistet. Umweltfreundliche Lösung durch Akkugeräte.
Geplante Kosten des Projektes	8.300,00 Euro

Für die Beschattungssysteme liegen bereits folgende Angebote auf.



Groisartig Werbetchnik e.U.

Unterlobl 38
9163 - Unterlobl
Tel.: +43 4227 21 55 712
Mail: office@groisartig.at
Web: www.groisartig.at

Groisartig Werbetchnik e.U., Unterlobl 38, 9163 Unterlobl

Gemeinde Zell - Seib
Herr Egon Wassner
Zell-Platz 75
9170 Zell-Platz

Kunden-Nummer: 21004
Belegdatum: 07.07.2025
Leistungszeitraum:

ANGEBOT - Nr. 2025-0342
Sonnenschutz Sitzungssaal

Sehr geehrte Damen & Herren,

gemäß Ihrer Anfrage unterbreiten wir Ihnen hiermit nachfolgendes Angebot

Pos.-Nr	Bezeichnung	Menge / EH	Einzelpreis	Netto
1	Art-Nr. 100741 3 M Sonnenschutzfolie PR 40 Exterior Abgewiesene Energie 70 % sichtbare Lichttransmission 42 % UV Schutz 99 % Sonnenreflexion 61 % Wärmereflexion 53 % Kratz feste Oberfläche Ja inkl. Verlegung	20,00 m²	160,00	3.200,00

Zwischensumme	EUR	3.200,00
zzgl. USt 20 %	EUR	640,00
Gesamtbetrag	EUR	3.840,00

ANGEBOT - Nr. 2025-0341
Sonnenschutz Volkschule

Kunden-Nummer:	21004
Belegdatum:	07.07.2025
Leistungszeitraum:	

Sehr geehrte Damen & Herren,

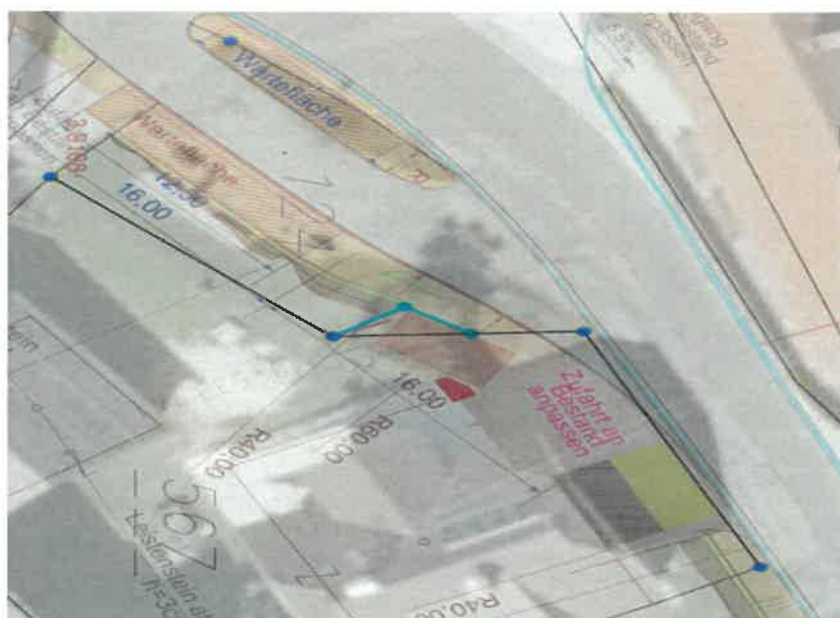
gemäß Ihrer Anfrage unterbreiten wir Ihnen hiermit nachfolgendes Angebot:

Poa.-Nr	Bezeichnung	Menge / EH	Einzelpreis	Netto
1	Art.-Nr: 1000 Sonnenschutzfolie 3M Prestige 70 EXT Abgewiesene Energie 62 % sichtbare Lichttransmission 71 % UV Schutz 99 % Sonnenreflexion 52 % Wärmereflexion 41 % Kratz feste Oberfläche inkl. Verlegung 6 STK 600x1150mm	4,50 m²	160,00	720,00
Zwischensumme				EUR 720,00
zzgl. USt 20 %				EUR 144,00
Gesamtbetrag				EUR 864,00

Es wird einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen, nach Förderzusage und 2 weiteren Angeboten für die Beschattungssysteme dem Billigstbieter den Auftrag zu erteilen. Die Akkugeräte werden nach Auswahl durch die Bauhofmitarbeiter angekauft.

Punkt 13 der Tagesordnung

Da Hr. Furjan durch die Umsetzung des Gehweg - Projektes einen Parkplatz verliert, soll von der Gemeinde als Gegenleistung ein neuer lt. nachstehendem Plan geschaffen werden. Hiefür erfolgt eine Teilabtretung (ca. 5m²) an Hrn. Furjan.



Da seitens des Landes von Hrn. Kelih nicht die gesamte Pz. .124, KG 72020, abgelöst wird, soll die Restfläche (ca. 105m²) von der Gemeinde zum Preis von € 38,-- +14% lt. DI Forstner (Gutachter Land Kärnten) angekauft werden.



Es wird einstimmig mit 11 : 0 Stimmen beschlossen, den Grundankauf von ca. 105m² zum Preis von € 38,-- +14% zu tätigen, die Teilabtretung (ca. 5m²) durchzuführen und als Gegenleistung den Parkplatz zu schaffen.

Punkt 14 der Tagesordnung

Der Bgm. berichtet, dass im Zuge der Errichtung der Ortsdurchfahrt auch die Stützmauer westlich des Gemeindeamtes neu geplant wird. Für die Statik wurde von der Firma Kalles Statik GmbH aus Klagenfurt nachstehendes Angebot übermittelt.

Betrifft: HONORARVORANSCHLAG für die statische und konstruktive Bearbeitung der neu geplanten Stützmauer im Bereich der Waidischer Landesstraße vom Gemeindeamt bis zur geplanten Zufahrt zur Feuerwehr, in 9170 Zellpfarre/Sele

Sehr geehrter Herr Wassner,

bezugnehmend auf die Besprechung zwischen Hr. BM Ing. Seywald und Herrn Spielberger erlauben wir uns, für die statische und konstruktive Bearbeitung für das oben angeführte Bauvorhaben unseren Honorarvoranschlag zu unterbreiten:

Grundlage des Honorarvoranschlags:

- Besprechung zwischen Hr. BM Ing. Seywald und Hr. Spielberger

Leistungsumfang: (ohne Baustellenbesuche)

- Statische und konstruktive Bearbeitung
- Besprechungen
- Koordination mit Planer

Honorar:

Pauschalhonorar	€	2.900,--
+ 20% Ust.	€	580,--
Honorar für Statikerleistungen inkl. Ust.	€	3.480,--

Optional: für jeden weiteren Baustellenbesuch

Pauschalhonorar	€	300,--
+ 20% Ust.	€	60,--

Honorar für Zusatzleistung je Baustellenbesuch inkl. Ust.	€	360,--
--	---	--------

Weiters wurde beim heimischen Baumeister Hrn. Oraže Johann um ein Angebot angefragt. Er hat uns an seinen Partner Hrn. DI Miklautz verwiesen, welcher uns jedoch nachstehende Absage übermittelte.

Bezugnehmend auf das gestrige Telefonat sowie Ihre E-Mail muss ich Ihnen leider mitteilen, dass ich mich derzeit auslastungsbedingt außer Stande sehe, dass Projekt „Stützmauer Zell Pfarre“ zeitnah statisch-konstruktiv zu bearbeiten.

Mit meinem besten Dank für die Einladung zur Anbotslegung und der Hoffnung, dass Sie Verständnis für die Situation aufbringen, verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

DI Josef Miklautz



Dipl.-Ing. Miklautz ZT - Gesellschaft m.b.H.
stat. bauphys. und bautechn. Zertifikat für Bauphysik
9020 Hagenbrunn am Wagram (16. BgG), Schwanenstraße 24/2
Tel: +43 662 602490 - E-Mail: office@miklautz-zt.at

Es wird einstimmig mit 11: 0 Stimmen beschlossen, den Auftrag an die Firma Kalles Statik GmbH gem. oa Angebot zu erteilen.

Ende der Sitzung um 20:35 Uhr

Der Vorsitzende:

Die Gemeinderäte:

Heimer
Marko Oraže

[Signature]

Schriftführer:

[Signature]